

**Anstellungs- und Besoldungsverordnung
für die Musiklehrpersonen an der
Jugendmusikschule der Gemeinde Schwyz (JMS)**
(Vom 30. April 2004)

Der Gemeinderat Schwyz, gestützt auf Art. 1 Abs. 2
der Personal- und Besoldungsverordnung
der Gemeinde Schwyz vom 25. März 1994, beschliesst:

Art. 1 Sprachliche Gleichbehandlung

Die nachfolgenden Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleich-
erweise auf beide Geschlechter.

Art. 2 Geltungsbereich

Dieser Verordnung unterstehen alle an der Jugendmusikschule der Gemeinde
Schwyz angestellten Musiklehrpersonen.

Art. 3 Ergänzende Vorschriften

Kann dieser Verordnung keine Vorschrift entnommen werden, gilt ergänzend die
Personal- und Besoldungsverordnung (PBV) der Gemeinde Schwyz, bzw. das
Obligationenrecht (OR).

Art. 4 Rechte und Pflichten

Die Rechte und Pflichten der Musiklehrpersonen sind in den Weisungen über die
Organisation der JMS der Gemeinde Schwyz vom 22. September 2003,
Art. 15 ff, geregelt.

I. Anstellung

Art. 5 Anstellungsbehörde

¹Anstellungsbehörde für alle Lehrpersonen der JMS ist die Jugendmusikschul-
kommission (JMSK). Sie entscheidet auf Antrag des Jugendmusikschulleiters (Lei-
ter) bzw. einer Wahlkommission.

²Ausschreibung und Bewerbungsgespräche können an den Leiter bzw. eine zu
bestimmende Wahlkommission delegiert werden.

Art. 6 Anstellungsvoraussetzungen

¹ Musiklehrkräfte sind grundsätzlich unbefristet anzustellen, wenn sie über ein Diplom oder eine anerkannte musikalische Ausbildung gemäss Anhang verfügen.

² Bei fehlenden Ausweisen sind Musiklehrkräfte jeweils befristet auf ein Schuljahr anzustellen.

Art. 7 Probezeit

Bei jeder Neuanstellung gilt eine Probezeit von 3 Monaten.

Art. 8 Auflösung des Anstellungsverhältnisses

Die ordentliche Auflösung des Anstellungsverhältnisses erfolgt auf Ende eines Schuljahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten.

Art. 9 Arbeitsverhinderung

¹ Bei unumgänglichen Absenzen müssen die ausgefallenen Stunden innerhalb eines Semesters kompensiert werden.

² Bei Erkrankungen oder bei unaufschiebbaren Familienangelegenheiten sind der Leiter sowie die Schüler sofort zu benachrichtigen. Bei länger als drei Tage dauernder Krankheit ist dem Leiter ein Arzzeugnis einzureichen.

Art. 10 Fort- und Weiterbildung

¹ Die Musiklehrpersonen können mit Bewilligung der Anstellungsbehörde Fort- und Weiterbildungskurse während der Arbeitszeit besuchen.

² Für Dispensationen zu Fort- und Weiterbildungszwecken ist beim Leiter zuhanden der Anstellungsbehörde rechtzeitig ein Gesuch einzureichen.

³ Ausgefallene Stunden infolge Fortbildung müssen innerhalb eines Semesters kompensiert werden.

⁴ Weiterbildungskurse sind als unbesoldeter Urlaub einzugeben. Die Gemeinde trägt keine Kurskosten.

Art. 11 Überbrückungsrente

Die Bestimmungen der PBV Art. 21 Abs. 1 und 2 bezüglich Überbrückungsrente haben für die Musiklehrpersonen der Gemeinde Schwyz keine Gültigkeit.

II. Besoldung

Art. 12 Einreihung der Besoldungsklassen

Die Besoldungsklassen der Lehrpersonen (Anhang) entsprechen folgenden Lohnklassen gemäss Einreihungsplan der Gemeinde Schwyz:

Besoldungsklasse I	=	Lohnklassen 16 und 17
Besoldungsklasse II	=	Lohnklassen 15 und 16
Besoldungsklasse III	=	Lohnklassen 14 und 15
Besoldungsklasse IV	=	Lohnklassen 12 und 13

Art. 13 Einweisung in die Besoldungsklassen

¹ Bei der Anstellung bestimmt die Anstellungsbehörde auf Antrag des Leiters die Einreihung der Musiklehrpersonen in eine der vier Besoldungsklassen.

² Die Besoldungsklassen richten sich nach der musikalischen Ausbildung und der bisherigen Tätigkeit. Sie sind im Anhang definiert und werden durch die Anstellungsbehörde jeweils dem aktuellen Stand angepasst.

³ Die Anstellungsbehörde bestimmt nach Massgabe des Anforderungsprofils der Stelle, der Vorbildung, der beruflichen Erfahrung des Bewerbers und der Arbeitsmarktlage den Besoldungsansatz.

Art. 14 Beförderung

¹ Die Anstellungsbehörde beschliesst auf Antrag des Leiters über die Beförderung einer Lehrperson in eine höhere Besoldungsklasse.

² Eine Beförderung ist möglich aufgrund einer Nachqualifikation und/oder bei Erweiterung des Aufgaben-, Kompetenz- und Verantwortungsbereiches.

³ Zusätzliche Aufgaben mit erhöhten Anforderungen werden anteilmässig höher entlohnt (Anhang).

⁴ Das Dienstalter wird nicht berücksichtigt.

Art. 15 Mitarbeitergespräch

Mindestens ein Mal pro Jahr findet ein Mitarbeitergespräch mit dem Leiter statt. Es beinhaltet u.a. Standortbestimmung, Zielvereinbarungen und interne Evaluation sowie Fördermassnahmen. Dessen Ergebnisse können als Grundlage für mögliche Lohnveränderungen herangezogen werden.

Art. 16 Reallohnanpassung

¹ Die Anstellungsbehörde legt die Besoldungsanpassung der Musiklehrpersonen auf Antrag des Leiters fest, gestützt auf die periodisch stattfindenden Mitarbeitergespräche.

² Die Reallohnanpassung innerhalb der Besoldungsklasse erfolgt gegebenenfalls auf Anfang des neuen Schuljahres (1. August).

³ Sie muss im Budget, unter Berücksichtigung von Art. 3 der Verordnung über die JMS der Gemeinde Schwyz, entsprechend beinhaltet sein.

Art. 17 Unterrichtspensum

¹ Das Jahrespensum wird aufgrund der Schülerzahlen vor den Sommerferien durch den Leiter zusammen mit der Lehrperson festgelegt.

² Eine Änderung des Beschäftigungsgrades ist unter Einhaltung der vorgegebenen Fristen in Absprache mit dem Leiter möglich.

³ Penseneränderungen sind jeweils rechtzeitig durch den Leiter dem Gemeindekassieramt zu melden.

Art. 18 Vollpensum / Stellenbeschreibung

¹ Ein Vollpensum umfasst 30 Unterrichtseinheiten à 60 Minuten während 38 Schulwochen pro Jahr.

² Die vollumfänglichen Pflichten zur Ausübung des Leistungsauftrages sind in der Stellenbeschreibung für Musiklehrpersonen der JMS geregelt.

Art. 19 Fahrspesen – Jahrespauschale / Weitere Spesen

¹ Musiklehrpersonen, die nicht in Schwyz oder in dessen unmittelbarer Umgebung wohnen, haben Anspruch auf folgende Arbeitswegpauschale:

- Fr. 900.– über 10km kürzeste Wegstrecke
- Fr. 1200.– über 20km kürzeste Wegstrecke
- Fr. 1500.– über 30km kürzeste Wegstrecke

² Die massgebende Wegstrecke entspricht der Distanz zwischen Arbeits- und Wohnort.

³ Diese Jahrespauschale wird anteilmässig zum Unterrichtspensum ausgerichtet und Ende Schuljahr ausbezahlt.

⁴ Weitergehende Spesenentschädigungen sind nicht vorgesehen.

Anhang Besoldungsklassen JMS

Besoldungsklasse I

Lohnklasse 16

- Musiklehrpersonen mit Berufsdiplom im Unterrichtsfach
- Lehrerdiplom staatlich anerkannter Musikberufsschulen und SMPV
- Schulmusikdiplom Sekundarstufe II*
- Blasmusik-Dirigierdiplom A (Ensemble-Leitung)
- Kirchenmusikdiplom A*
- Andere Qualifikationen, wie z.B.:
 - Kolloquium SMPV (Instrumental-/Gesangsfach)
 - Rhythmikdiplom (mit 4-jährigem Ausbildungsgang)
 - Master of Arts (USA)
 - Master of Music (GB)

Lohnklasse 17

- Konzertdiplom mit pädagogischem Diplom
- Voraussetzungen wie Lohnklasse 16
- Zusätzliche Aufgaben mit erhöhten Anforderungen, z.B.
 - Ensembleleitung
 - Theorieunterricht
 - Klassenunterricht

Besoldungsklasse II

Lohnklasse 15

- Musiklehrpersonen mit musikpädagogischer Spezialausbildung im Unterrichtsfach
- Lehrdiplom für die Primarschule oder den Kindergarten mit anerkannter Ausbildung im Grundschulbereich:
 - Seminar für musikalische Grundschulung
 - SAJM Ausweis B
- Musikstudierende während des letzten Ausbildungsjahres zum Lehrerdiplom
- Anerkannte Ausbildungen wie zum Beispiel:
 - Kantonaler Fähigkeitsausweis für Instrumentallehrpersonen an Musikschulen
 - SMPV-Stufenprüfung 5 mit Pädagogik der Ortsgruppe Luzern

- Akkordeonlehrperson SALV mit Kolloquium (Basis Stufe 5 SMPV mit Pädagogik)
- SAJM-Ausweis C
- Rhythmikdiplom (mit 2-jährigem Ausbildungsgang)
- Blasmusik-Dirigierdiplom A (Instrumentalunterricht)
- Blasmusik-Dirigierdiplom B (Ensemble-Leitung*)
- Schulmusik 1 (Volksschule, ausgenommen Instrumental-/Sologesang)
- Kirchenmusikdiplom B (Orgel / Chorleitung)
- Bachelor of Music (USA)

Lohnklasse 16

- Voraussetzungen wie Lohnklasse 15
- Zusätzliche Aufgaben mit erhöhten Anforderungen, z.B.
 - Ensembleleitung
 - Theorieunterricht
 - Klassenunterricht

Besoldungsklasse III

Lohnklasse 14

- weitere Musiklehrpersonen
- SAJM Ausweis B (ohne Diplom für die Primarschule oder Kindergarten)
- SAJM Ausweis A oder kantonaler Fähigkeitsausweis für GS-Blockflöte (mit Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten)
- Musikstudierende der Berufsabteilung
- Blasmusik-Dirigierdiplom B (Instrumentalunterricht)
- Akkordeonlehrperson SALV

Lohnklasse 15

- Voraussetzungen wie Lohnklasse 14
- Zusätzliche Aufgaben mit erhöhten Anforderungen, z.B.
 - Ensembleleitung
 - Theorieunterricht
 - Klassenunterricht

Besoldungsklasse IV

Lohnklasse 12

- SAJM Ausweis A oder kantonaler Fähigkeitsausweis für GS-Blockflöte (ohne Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten)
- Kantonaler Fähigkeitsausweis für Blockflöte
- Zertifikat für Laienmusikerinnen und -musiker
- Lehrpersonen mit Diplom für die Primarschule oder den Kindergarten
- Übrige Lehrpersonen

Lohnklasse 13

- Voraussetzungen wie Lohnklasse 12
- Zusätzliche Aufgaben mit erhöhten Anforderungen, z.B.
 - Ensembleleitung
 - Theorieunterricht
 - Klassenunterricht

Diese Aufzählung ist nicht abschliessend und wird durch die Anstellungsbehörde den jeweiligen Ausbildungsgegebenheiten regelmässig angepasst. Nicht erwähnte Abschlüsse und Diplome werden überprüft und entsprechend ihrer Wertigkeit in eine der vorerwähnten Besoldungsklassen eingeteilt.

* Instrumentalunterricht nur mit anerkannter Lehrbefähigung im Unterrichtsfach